

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 13, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 25. September 2002

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 112 (B 112n) Lossow-Brieskow-Finkenheerd von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+560.000 einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Stadt Frankfurt (Oder) und den Gemeinden Brieskow-Finkenheerd und Wiesenau (Amt Brieskow-Finkenheerd) sowie Rießen (Amt Schlaubetal) in Landkreis Oder-Spree **Seite 124**
2. Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Müllrose, Bundesstraße (B) 87n zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 7+055 **Seite 125-126**
3. Bekanntmachung zur Überlassung für den öffentlichen Verkehr im Ortsteil Markendorf "Wohnanlage am Wolfsweg" **Seite 126-127**

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Karola Kargert,  
Tel.: (0335) 5 52 16 01  
Fax.: (0335) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung:

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie: - im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b  
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)  
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7  
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 18,- EUR

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 20  
15234 Frankfurt (Oder)

4. Bekanntmachung zur Überlassung für den öffentlichen Verkehr im Ortsteil Markendorf "Gewerbegebiet Markendorf I" **Seite 128**
5. Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Zentrum **Seite 129-130**
6. Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Süd **Seite 131-132**
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Nord **Seite 133**
8. Widmung von Straßen in Frankfurt (Oder) in der Wohnanlage "Am Waldrand, Ortsteil Markendorf" **Seite 134-135**
9. Widmung einer Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf **Seite 136**
10. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 03/2002; "Bergstraße" **Seite 137**
11. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 02/2002: "Berendsstraße" **Seite 138**
12. Bekanntmachung der Genehmigung des Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft Frankfurt (Oder) **Seite 138**

## AMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 112 (B 112n) Lossow – Brieskow-Finkenheerd von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+560.000 einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Stadt Frankfurt (Oder) und den Gemeinden Brieskow-Finkenheerd und Wiesenau (Amt Brieskow-Finkenheerd) sowie Rießen (Amt Schlaubetal) im Landkreis Oder-Spree**

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom **13. August 2002 – Az.: 503 7172/112.10 -**, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

**vom 04.10.2002 bis 17.10.2002 einschließlich**

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,  
Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder)  
Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegeben als zugestellt (§6 74 Abs. 4 Satz Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 – GVBl. I Nr. 13 S. 178).

Gem. Ziff. VII des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2002 können die Planunterlagen darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache beim Brandenburgischen Straßenbauamt Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/560 2604 – Herr Jürgen- eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 18.09.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Müllrose, Bundesstraße (B) 87n zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 7+055 einschließlich:**

- Herstellung des Knotenpunktes 1  
(bei Bau-km 0+600 der B 87n)  
mit Anpassung / Umverlegung der B 87alt von Bau km 0+000 bis Bau-km 0+384,
- Anpassung / Ausbau der Kreisstraße  
(K) 6720 von Bau-km 0+128 bis Bau-km 0+866,
- Herstellung des Knotenpunktes 2  
mit Anpassung / Ausbau der Landesstraße 37 von  
Bau-km 0+095 bis Bau-km 0+773,
- Herstellung des Knotenpunktes 3  
(bei Bau-km 6+539 der B 87n)  
mit Anpassung / Umverlegung der B 87alt  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+055,
- Umverlegung des "Renngrabens 1"  
etwa parallel zur B 87n im  
Bereich zwischen Bau-km 0+980 und  
Bau-km 1+510 der B 87n,
- Umverlegung des "Renngrabens 2"  
im Bereich des Kreuzungspunktes  
B 87n / K 6720 (ca. 740 m),
- Anpassung / Umbau einer Gemeindestraße  
etwa bei Bau-km 3+150 der B 87n (ca. 100 m),
- Neubau einer Gemeindestraße etwa zwischen  
Bau-km 6+450 und 6+600 der B 87n (ca. 170 m),
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und den Ämtern Scharmützelsee (Gemeinden Bad Saarow-Pieskow und Neu-Golm), Schlaubetal (Gemeinde Müllrose) sowie Steinhöfel / Heinersdorf (Gemeinde Neuendorf im Sande) im Landkreis Oder-Spree

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom **03.09.2002, Az: 50.9 7172/87.9**, ist der Plan für das o.g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 04.08.1998 (GVBl. I/98 S. 178; geändert durch Gesetz vom 13.03.2001, GVBl. I/01 S. 30, 38) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

**Die Rechtsbehelfsbelehrung des  
Planfeststellungsbeschlusses lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Nach § 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben.

Nach § 67 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2600), muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte – mit Befähigung zum Richteramt – der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Verkehrswegebeschleunigungsgesetz hat die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 04.10.2002 bis 17.10.2002 einschließlich**

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen,  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung,  
Stadthaus,

Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder)

Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Ref. 50, Postfach 601161, 14411 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Frankfurt (Oder), den 18.09.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### zur Überlassung für den öffentlichen Verkehr

Das Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen gibt als Straßenbaubehörde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) bekannt, dass gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, die Verkehrsfläche

im Ortsteil **Markendorf, "Wohnanlage am Wolfsweg" der Stadt Frankfurt (Oder)**

Flur: 133  
Flurstücke: 1177, 1180, 1181, 1207, 1208,  
1209, 1221, 1222, 1243

als Gemeindestraße gewidmet und für den öffentlichen Verkehr überlassen ist. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder). Die Verkehrsfläche erhält damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes. Die o. g. Verkehrsfläche ist eingestuft in die Straßengruppe: Gemeindestraßen und erhält

den Straßennamen **Luchsweg**  
Straßenschlüssel: 00540 Straßenbezeichnung: G 1265

Im beigefügten Lageplan ist die Straße dargestellt.

Frankfurt (Oder), 04.07.2002

Mühlberg  
Amtsleiter

## ANLAGE

Lageplan (Luchsweg)

**ANLAGE**

Lageplan Luchsweg



**BEKANNTMACHUNG****zur Überlassung für den öffentlichen Verkehr**

Das Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen gibt als Straßenbaubehörde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) bekannt, dass gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, die fertiggestellten Verkehrsflächen

im Ortsteil **Markendorf, im "Gewerbegebiet Markendorf I" der Stadt Frankfurt (Oder)**

als Gemeindestraßen gewidmet und für den öffentlichen Verkehr überlassen sind.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder).

Die Verkehrsflächen erhalten damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Die o. g. Verkehrsflächen sind in die Straßengruppe Gemeindestraßen eingestuft.

Im beigefügten Lageplan sind die Straßen dargestellt.

Frankfurt (Oder), 09.09.2002

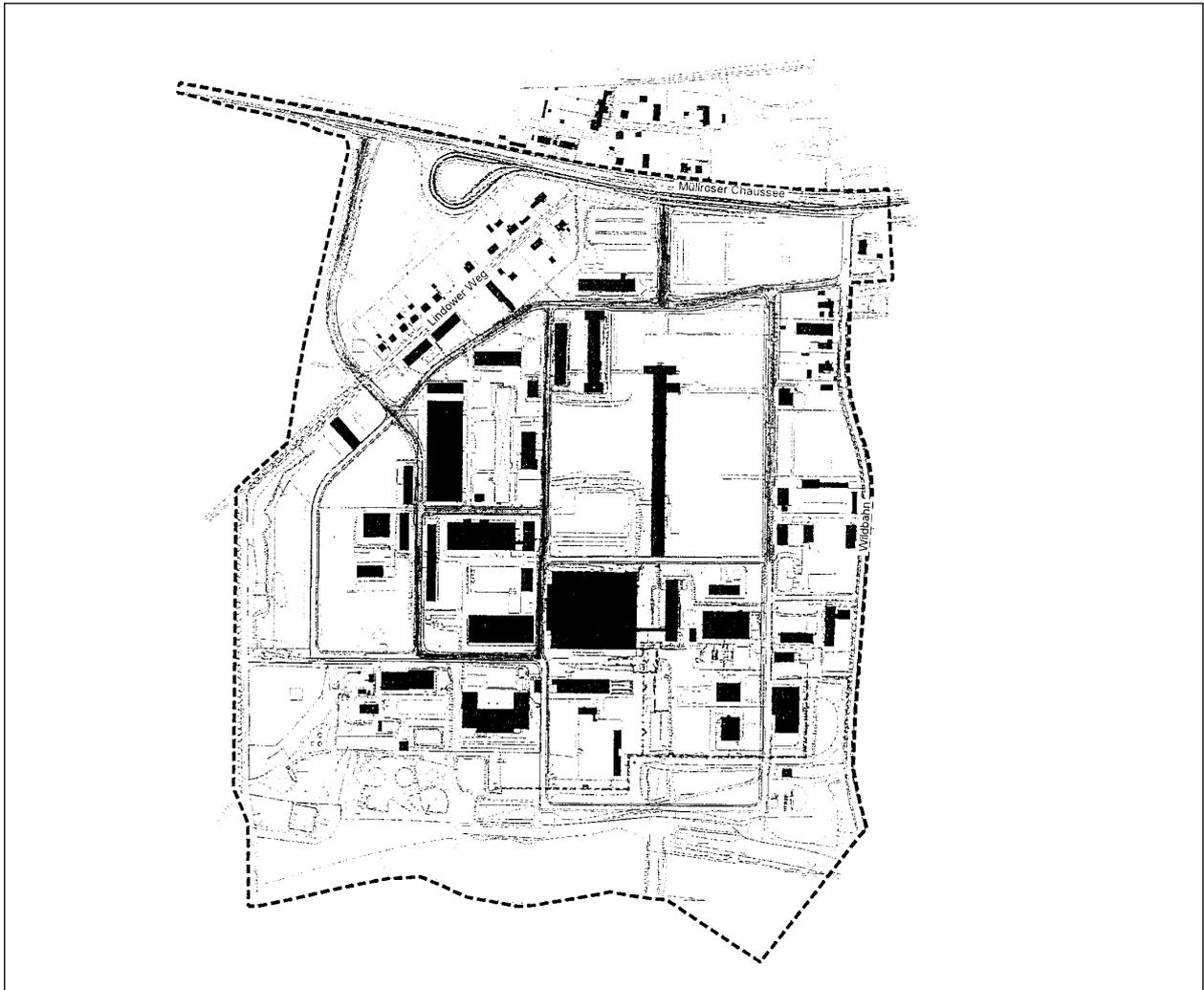
Mühlberg  
Amtsleiter

**ANLAGE**

Lageplan (Gewerbegebiet Markendorf I)

**ANLAGE**

Lageplan (Gewerbegebiet Markendorf I)



## **EINZIEHUNG VON GEWIDMETEN STRASSEN- FLÄCHEN IN DER STADT FRANKFURT (ODER), STADTTEIL ZENTRUM**

### **Einziehungsverfügung**

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, werden mit der öffentlichen Bekanntgabe die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Zentrum eingezogen.

Gubener Straße 1

Flur	Flurstück	Flächen
47	56	Gehweg
47	57	Parkplatz

Im beigegeführten Lageplan sind die Straßenflächen dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 27.09.2002. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Frankfurt (Oder),  
Der Oberbürgermeister,  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen,  
Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 05.09.2002

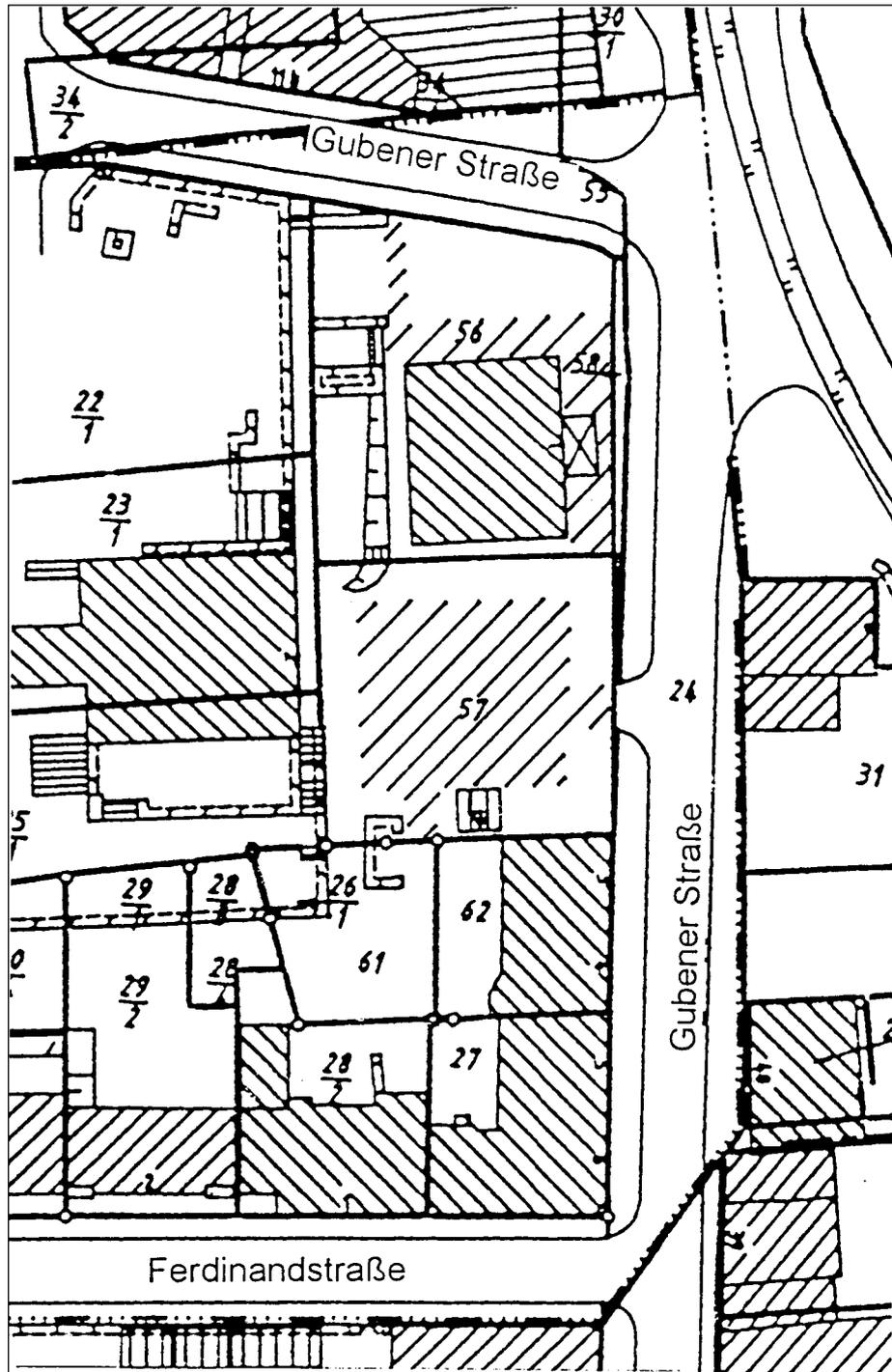
Martin Patzelt      Siegel      Oberbürgermeister

### **ANLAGE**

Lageplan zur Einziehungsverfügung Stadtteil Zentrum  
(Folgeseite)

ANLAGE

Lageplan zur Einziehungsverfügung Stadtteil Zentrum



## EINZIEHUNG VON GEWIDMETEN STRASSEN- FLÄCHEN IN DER STADT FRANKFURT (ODER), STADTTEIL SÜD

### Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, werden mit der öffentlichen Bekanntgabe die nachfolgend aufgeführten gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Süd eingezogen.

#### Südring

Flur	Flurstück	Flächen	Lage nach Hausnummer
69	135	Fahrbahn	4 bis 9 und 10 bis 15
69	136	Fahrbahn, Gehweg	22 bis 27
69	137	Fahrbahn	34 bis 39
69	138	Fahrbahn	28 bis 33

Im beigefügten Lageplan sind die Straßenflächen dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung. Die Einziehungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Einziehungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 27.09.2002. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), 05.09.2002

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

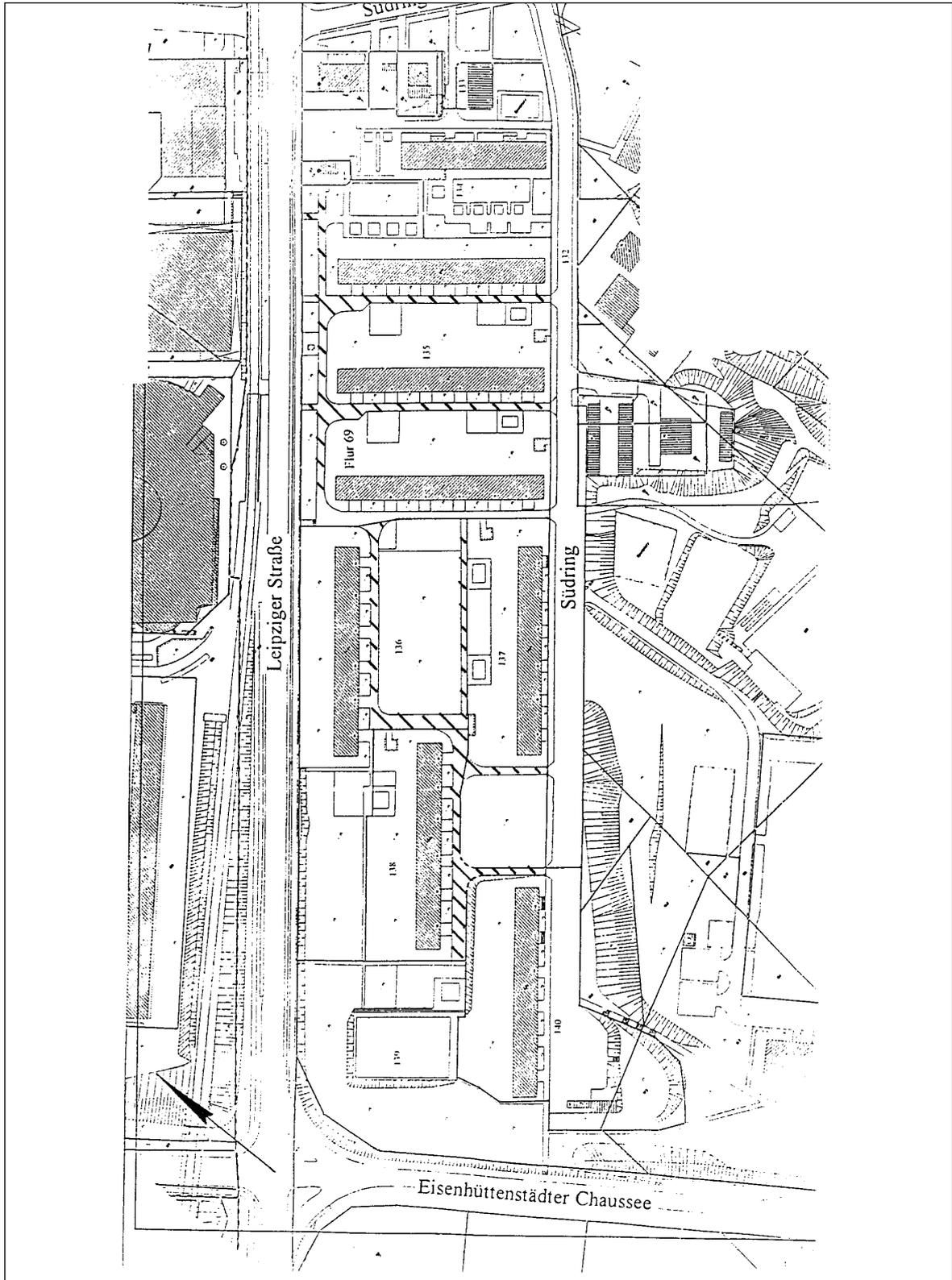
Siegel

### ANLAGE

Lageplan zur Einziehungsverfügung Stadtteil Süd  
(Folgesseite)

**ANLAGE**

Lageplan zur Einziehungsverfügung Stadtteil Süd



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR ABSICHT DER EINZIEHUNG VON GEWIDMETEN STRASSENFLÄCHEN IN DER STADT FRANKFURT (ODER), STADTTEIL NORD**

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Nord im Bereich der Straßen:

- Goepelberg
- Pflaumenweg
- Richtstraße
- Seelower Kehre

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

**Ort der Auslegung**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
 Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen  
 Stadthaus, Goepelstraße 38, Haus 1, EG  
 Einzelauskünfte / Niederschriften von Bedenken und Anregungen im Zimmer o.127,  
 Tel. 0335/5526634

**Dauer der Auslegung**

von 27.09.2002 bis einschließlich 03.01.2003  
 während der Bürgersprechzeiten  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung  
 auch außerhalb dieser Zeiten

Frankfurt (Oder), 22.8.2002

Anlage: Übersichtsplan Stadtteil Nord

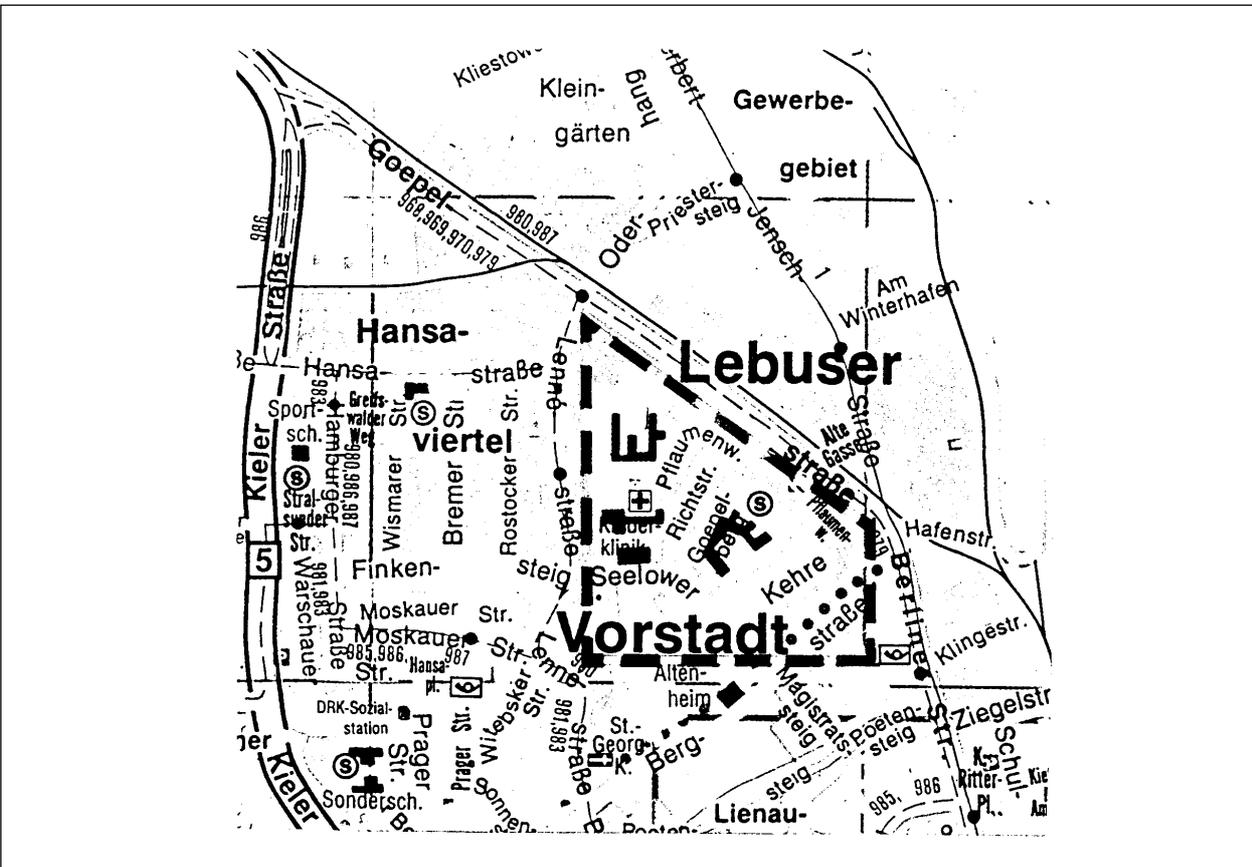
Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

**ANLAGE**

Übersichtsplan Stadtteil Nord

**ANLAGE**

Übersichtsplan Stadtteil Nord



## WIDMUNG VON STRASSEN IN FRANKFURT (ODER) IN DER WOHNANLAGE "AM WALDRAND, ORTSTEIL MARKENDORF"

### Widmungsverfügung

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, werden mit der öffentlichen Bekanntmachung die Verkehrsflächen

im Ortsteil **Markendorf, Wohnanlage "Am Waldrand" der Stadt Frankfurt (Oder)**

Flur: 133  
Flurstücke: 1088; 1089; 1090; 1106

als Gemeindestraßen gewidmet und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder). Die Verkehrsflächen erhalten damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Die o. g. Verkehrsflächen sind eingestuft in die Straßengruppe: Gemeindestraßen und erhalten:

- |                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| 1. den Straßennamen    | Am Waldrand                |
| Straßenschlüssel:00545 | Straßenbezeichnung: G 1261 |
| 2. den Straßennamen    | Sperlingswinkel            |
| Straßenschlüssel:00546 | Straßenbezeichnung: G 1262 |
| 3. den Straßennamen    | Hirschwinkel               |
| Straßenschlüssel:00547 | Straßenbezeichnung: G 1263 |
| 4. den Straßennamen    | Jägersteig                 |
| Straßenschlüssel:00548 | Straßenbezeichnung: G 1264 |
- Der Jägersteig wird als Fußweg gewidmet.

Im beigefügten Lageplan sind die Straßen dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder),  
Der Oberbürgermeister,  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 27.09.2002. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt

Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Frankfurt (Oder), 22.8.2002

Martin Patzelt Siegel  
Oberbürgermeister

### ANLAGE

Lageplan zur Widmungsverfügung  
(Wohnanlage „Am Waldrand“)



**WIDMUNG EINER STRASSE IN FRANKFURT (ODER), ORTSTEIL MARKENDORF**

**Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, wird mit der öffentlichen Bekanntmachung die Verkehrsfläche

im Ortsteil	<b>Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)</b>
Flur:	133
Flurstücke:	896 und 1106 (teilweise)

als Gemeindestraße gewidmet und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Frankfurt (Oder). Die Verkehrsfläche erhält damit die Eigenschaften gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Die o. g. Verkehrsfläche ist eingestuft in die Straßengruppe: Gemeindestraßen und erhält

den Straßennamen	<b>Igelweg</b>
Straßenschlüssel:	00487 Straßenbezeichnung: G 1242

Im beigefügten Lageplan ist die Straße dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung. Die Widmungsverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt am 27.09.2002. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister, Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), einzulegen.

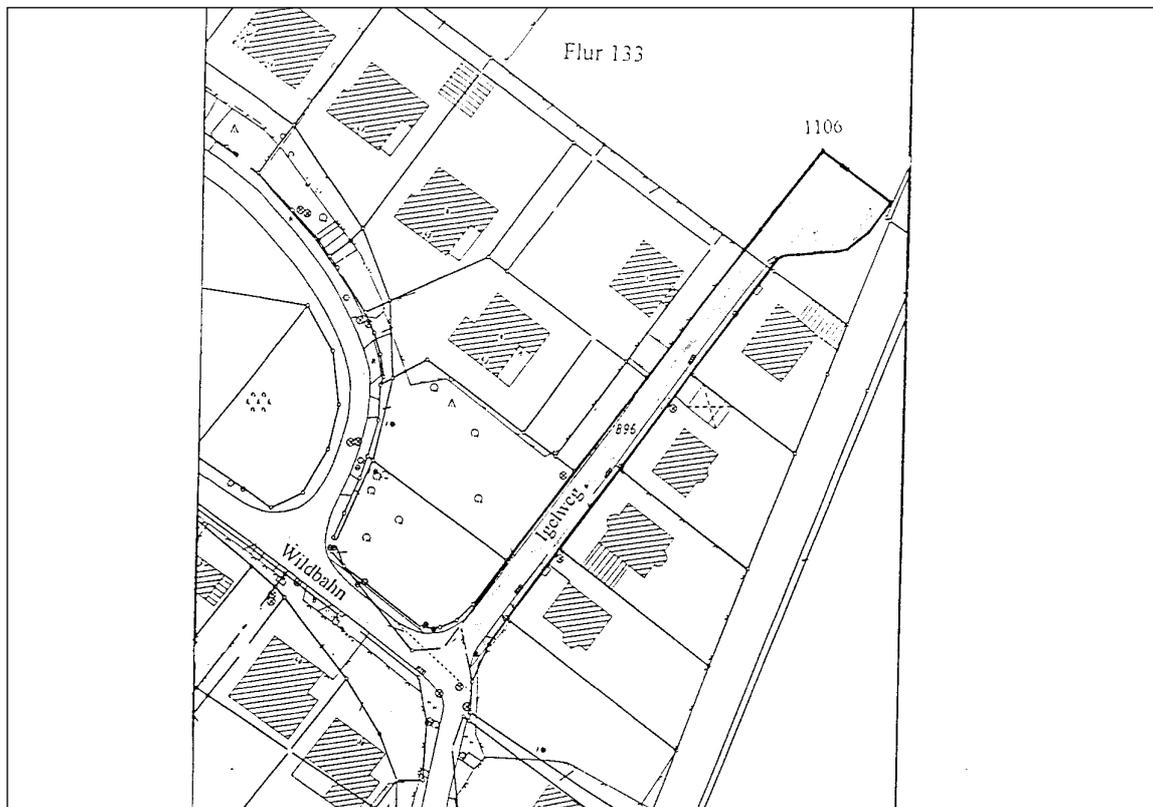
Frankfurt (Oder), 22.8.2002

Martin Patzelt	Siegel
Oberbürgermeister	

**ANLAGE**  
Lageplan zur Widmungsverfügung (Igelweg)

**ANLAGE**

Lageplan zur Widmungsverfügung (Igelweg)



## MITTEILUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG DES ENT- WURFES ZUM BODENSONDERUNGSPLAN 03/2002; "BERGSTRASSE"

in der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder);  
Gemarkung: Frankfurt(Oder),

Flur: 6;  
Flurstück: 88;

ist ein Verfahren der ergänzenden Bodenneuordnung gem. § 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 des Bodenordnungsgesetzes (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **21. Oktober 2002** bis zum **20. November 2002** in den Diensträumen der Bodenorderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt(Oder), Wildenbruchstraße 11 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag  
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag:  
9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Einsichtnahmen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück haben innerhalb der o.g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben.

Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt(Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt.

Frankfurt(Oder) den 25.09.2002

Bodenorderungsstelle

### ANLAGE

Übersichtsplan Bodenorderungsverfahren

### ANLAGE

Übersichtsplan zum Bodenorderungsverfahren 03/2002

